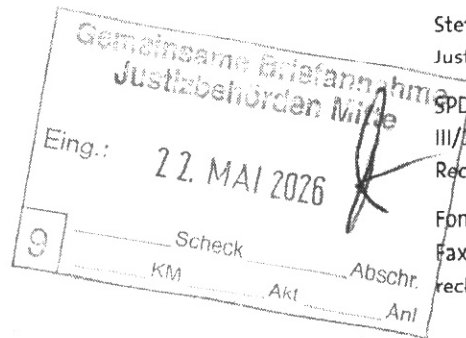


SPD-Parteivorstand · Willy-Brandt-Haus · Wilhelmstr. 141 · 10963 Berlin

Landgericht Berlin II  
ZK 15  
Littenstr. 12 – 17  
10179 Berlin



Stefan Böltes  
Justiziar

SPD-Parteivorstand  
III/1 Gremien und Planung  
Rechtsstelle

Fon 030 25991-331  
Fax 030 25991-281  
rechtsstelle@spd.de

21. Mai 2026

**In Sachen**

**Longolius, F. ./.** Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**AZ: 15 O 190/26**

wird beantragt,

den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

**Begründung:**

Die beabsichtigte Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

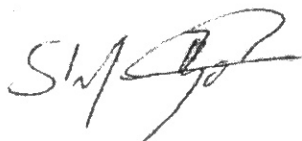
Ein staatliches Gericht ist für die begehrte Entscheidung nicht zuständig. Die angekündigten Anträge sind allesamt unbegründet und teils nicht konsistent.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Kläger/Antragsteller inzwischen wieder als Mitglied geführt wird. Dies wurde ihm auch seitens der von ihm angerufenen Bundesschiedskommission mitgeteilt. Das diesbezügliche Schreiben ist nicht zu beanstanden.

Seite 1 von 2

Eine Überprüfung des derartigen Schreibens durch ein staatliches Gericht scheidet aus. Es handelt sich nicht um eine rechtsmittelfähige Entscheidung.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.



Stefan Böltes  
Justiziar